

Herrn Stadtpräsidenten Stephan Nolte

im Hause

Der Oberbürgermeister

Dezernat I –

Finanzen, Bürgerservice und Allg. Verwaltung

Fachdienst Hauptverwaltung

Fachgruppe Recht

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Zimmer: 4.077

Telefon: +493855451265

Fax: +493855451209

E-Mail: AKleinschmidt@SCHWERIN.DE

Ihre Nachricht vom /Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
	30-10-120/18/4	04.05.2018	Kleinschmidt, Axel

Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 17 - Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen, DS-Nr. 01381/2018

Sehr geehrter Herr Nolte

gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 23.04.2018 zu TOP 17 - Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen, DS-Nr. 01381/2018.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 zu TOP 17 - Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen, DS-Nr. 01381/2018, beschlossen:

„Die Stadtvertretung beschließt in der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) die ersatzlose Aufhebung der Pflicht für Anlieger, Straßenausbaubeiträge leisten zu müssen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Satzungsänderung der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern Ausgleichszahlungen zu verhandeln.“

Nach § 33 Abs. 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das Recht, weil er den Vorgaben in §§ 8 Abs. 1 KAG M-V, 43 Abs. 4 , 31 Abs. 2 Sätze 2-4 KV M-V nicht entspricht.

Nach § 8 Abs. 1 KAG M-V sind zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Straßenbaubeiträge zu erheben. Ein Ermessensspielraum hinsichtlich des Ob der Erhebung steht der Kommune nicht zu. Indem der Beschluss vollständig auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet, liegt ein Verstoß gegen die vorgenannte Regelung vor.

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das Recht auch deshalb, weil er nicht den Vorgaben in § 43 Abs. 4 KV M-V entspricht. Hiernach ist die Landeshauptstadt Schwerin den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Aufgrund der anhaltend defizitären Haushaltsslage ist die Landeshauptstadt Schwerin im besonderen Maße zu einem sehr sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichtet.

Zudem liegt ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vor.

Hieraus ergibt sich, dass Mindereinzahlungen zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein müssen. Ein Beschluss über einen Antrag ohne einen adäquaten Deckungsvorschlag ist rechtswidrig (vgl. Gentner in Darsow, KV M-V, Kommentierung 4. Aufl. § 31 Rn. 6). Ein entsprechender Deckungsvorschlag zu den vorgenannten Mindereinzahlungen ist dem Beschluss nicht entnehmen.

Schließlich liegt auch ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Sätze 3,4 KV M-V vor. Hiernach müssen für den Fall, dass der Beschluss zu einer verzögerten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes führt, zusätzliche neue die Verzögerung kompensierende Maßnahmen benannt werden. Ein solcher Vorschlag ist dem Beschluss ebenfalls nicht zu

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin